

fen sein. Weil der Gemeinderat sich in seiner angefochtenen Benützerordnung nur zum Pausenplatz des Schulhauses Städtli II geäussert hat, kann im vorliegenden Verfahren auf diese Begehren der Beschwerdeführer nicht eingetreten werden.

Regierungsrat, 27. Februar 2001

Art. 19 Abs. 2 RPG; Art. 5 Abs. 1 WEG – Erschliessungspflicht der Gemeinde eines in der Bauzone gelegenen Grundstückes.

Aus den Erwägungen:

Obwohl sich die verschiedenen Parteien, insbesondere die ... als Grundeigentümerin, um eine definitive Erschliessungsmöglichkeit bemüht haben, kam es in den letzten fünf Jahren zu keiner Lösung. Es wird also weiterhin die Aufgabe der Beteiligten sein, eine definitive Erschliessungsvariante aufzuzeigen und rechtlich zu verankern. Dabei muss sich die Gemeinde bewusst sein, dass sie im Jahre 1994 einen Teil der Parzelle GS Nr. ... eingezont hat. Es obliegt deshalb der Gemeinde, auch die Erschliessung und damit die definitive Baureife der fraglichen Parzelle herbeiführen. Sie ist verpflichtet, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mittel die Überbauung der eingezonten Gebiete zu fördern (BGE 115 Ia 343 E 5e). Ihr obliegt die Erschliessung (Art. 19 Abs. 2 Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979, RPG, SR 700), und zwar auch die Feinerschliessung (Art. 5 Abs. 1 Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974, WEG, SR 843). Die Gemeinde kann die Kosten der Feinerschliessung den Grundeigentümern überbinden (Art. 6 Abs. 2 WEG).

Aufgrund der Erfahrungen der letzten fünf Jahre wird wohl ohne den Erlass von Strassen- oder Baulinien, möglicherweise auch über Liegenschaften Dritter, keine definitive Erschliessung der Parzelle GS Nr. ... zustandekommen. Der Gemeinderat hat hierfür die Federführung zu übernehmen. Er ist angesichts der bisherigen Verfahrensdauer aufsichtsrechtlich zu verpflichten, die definitive Erschliessung entweder gemäss gemeindlichem Richtplan von der Holzhäusernstrasse her oder aber rückwärtig über die Dersbachstrasse, diesfalls mit einer Anpassung des Verkehrsrichtplans und in Absprache mit der Denkmalpflege, innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft dieses Entscheides erstinstanzlich sicherzustellen. Nur mit diesem Vorgehen ist es möglich, die seit 1994 eingezonte Parzelle GS Nr. ... definitiv zu erschliessen. Mit der Rechtskraft der definitiven wird die provisorische Erschliessung gemäss Einmündungsbewilligung des Tiefbauamtes rückgebaut werden müssen. Damit ist überdies gewährleistet, dass die von der Beschwerdeführerin befürchteten Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen am südlichen Ende ihrer Liegenschaft GS Nr. nur vorübergehend sind.

Regierungsrat, 10. April 2001